

## **Auszug aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Haystax Executive Recruitment Wien GmbH für den Unternehmenszweig Executive Recruitment in der Fassung 05-2018**

### **§ 1 LEISTUNGEN UND AUFTRAGSABWICKLUNG**

- (1) **h a y s t a x** unterstützt den Kunden bei der Suche und Auswahl von **Führungskräften**.
- (2) Die Kandidatenauswahl erfolgt durch **h a y s t a x** anhand des mit dem Kunden abgestimmten Anforderungsprofils und auf Grundlage einer Stellenbeschreibung.
- (3) Es wird eine Präsentation möglicher Kandidaten zusammengestellt und, wo möglich, eine Referenz geprüft und an den Kunden weitergeleitet.

### **§ 2 VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ**

- (1) Die Vertragsparteien sichern sich gegenseitig strengste Vertraulichkeit zu.
- (2) **h a y s t a x** nimmt den Schutz der persönlichen Daten seiner Kunden und Kandidaten sehr ernst und hält sich bei der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung strikt an die aktuellen Vorschriften der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Eine Übermittlung personenbezogener Daten eines Bewerbers durch **h a y s t a x** an den Kunden erfolgt nur soweit dies für die Vermittlung des jeweiligen Kandidaten erforderlich ist und nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Kandidaten.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich, diese Daten mit absoluter Diskretion zu behandeln und sich bei der Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der Kandidaten-Daten strikt an die aktuell geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu halten.
- (4) Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er verpflichtet ist, alle persönlichen Daten und Unterlagen abgelehnter Kandidaten unmittelbar nach Abschluss des jeweiligen Auftrags komplett in seinen eigenen Systemen zu löschen. Eine weitergehende Speicherung bzw. spätere Ansprache eines abgelehnten Kandidaten durch den Kunden aufgrund der durch **h a y s t a x** übermittelten persönlichen Daten ist dem Kunden ausdrücklich untersagt.

### **§ 3 HONORARE**

- (1) Für die Vermittlung eines Kandidaten wird ein einmaliges Honorar auf Basis des 1. Brutto-Jahresgehaltes zzgl. der jeweils anwendbaren Mehrwertsteuer fällig. Zum Bruttojahresgehalt gehören auch steuerlich vergünstigte Sonderzahlungen oder sonstige Sondervergütungen, die das tatsächliche Einkommen des Kandidaten erhöhen.
- (2) Das Honorar ist auch für den Fall zu entrichten, sollte ein von **h a y s t a x** vorgeschlagener Kandidat in einer anderen Position und/oder in einem anderen Unternehmensbereich oder/und in einem verbundenen Unternehmen eingestellt werden.
- (3) Sollte ein von **h a y s t a x** präsentierter und zunächst nicht vermittelter Kandidat zu einem späteren Zeitpunkt einen Arbeitsvertrag bei dem Kunden und/oder einem verbundenen Unternehmen unterzeichnen, bleibt die Honorarforderung ebenso bestehen.

#### § 4 NEBENKOSTEN UND AUFWANDESENTSCHÄDIGUNG

- (1) Bei Auftragserteilung wird pro Position ein Festhonorar zzgl. der jeweils anwendbaren Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt, das bei erfolgreichem Abschluss wieder in Abzug gebracht wird. Bei späterer Stornierung des Auftrags gilt dieses Festhonorar als Aufwandsentschädigung.
- (2) Reisekosten der Kandidaten werden nicht von **haystax** getragen.
- (3) Entstandene Reisekosten und Spesen von **haystax** Mitarbeitern, die auf Wunsch des Kunden entstanden sind, sind vom Kunden zu tragen.

#### § 5 FÄLLIGKEIT

- (1) Die letztendliche Honorarrechnung wird nach Arbeitsvertragsunterzeichnung oder nach Übermittlung einer schriftlichen Absichtserklärung gestellt und ist innerhalb von 10 Werktagen fällig.

#### § 6 GEWÄHRLEISTUNG

- (1) **haystax** wird die Arbeit professionell und sorgfältig vornehmen, kann aber keine Gewährleistung für die Auffindung eines geeigneten Kandidaten und erfolgreiche Integration übernehmen. Schadensersatzforderungen des Kunden sind ausgeschlossen.
- (2) Es wird eine Gewährleistung von drei bis sechs Monaten für die Ausübung der jeweiligen Position festgelegt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem tatsächlichen Arbeitsbeginn.
- (3) Wird das Arbeitsverhältnis der Position nach Vertragsabschluss nicht angetreten oder vor Ablauf des dritten bzw. sechsten Monats seit Arbeitsbeginn beendet, so wird die Position einmalig neu und ohne zusätzliche Kosten durch **haystax** nachbesetzt (**Replacement**).
- (4) Auf ein Replacement wird keine erneute Garantiezeit gewährt.

#### § 7 SONSTIGES

- (1) Für alle Änderungen oder Ergänzungen ist aus Beweisgründen die Schriftform zu wählen. Die Wirksamkeit der getroffenen Vereinbarung wird hiervon nicht berührt. Die Wirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Die unwirksame Klausel soll durch eine wirksame Regelung ersetzt werden, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Vereinbarung möglichst nahe entspricht.
- (2) Alle vorher getroffenen Vereinbarungen, in soweit sie nicht in diesen Vertrag aufgenommen wurden, verlieren ihre Gültigkeit.
- (3) Es wird die Anwendung österreichischem Rechts vereinbart. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien.